

## Stellungnahme zur Vorlage 2017/157

Beratung und Beschlussfassung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Personalstelle im Archiv der Stadt Kappeln.

Wie ich bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.07.2017 erläutert habe, halte ich die Einrichtung eines zweiten Minijobs für nicht Gesetzeskonform.

Auch wenn im Beschlussvorschlag richtigerweise von einer Erweiterung des Stellenplanes ausgegangen wird, möchte ich hinsichtlich des beigefügten Antrages, und der Betreffzeile ergänzend auf § 12 des Gleichstellungsgesetzes hinweisen.

### § 12 Abs. 2 Satz 1

*„Teilzeitbeschäftigung muss mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten ist im Rahmen des Haushaltsrechtes personell auszugleichen. Von Möglichkeiten zur Zusammenfassung mehrerer Reststellen ist Gebrauch zu machen. **Beschäftigungsverhältnisse, die die sozialversicherungspflichtige Grenze unterschreiten, dürfen nicht begründet werden.**“*

Dies steht auch nicht im Gegensatz zum Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), da weiterhin am Grundsatz der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung festgehalten wird.

Unabhängig davon entspräche eine Stellenplanerweiterung der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

Mit dieser Maßnahme zur Verbesserung der Beschäftigungsstruktur kann die Stadt Kappeln kurzfristig (z.B. Hartz IV) und auch langfristig (z.B. Grundsicherung) einen weiteren Beitrag zur Senkung von Sozialausgaben beitragen.

Kappeln, 04 Juli 2017

  
Carola Dennda

-Gleichstellungsbeauftragte-